



17.12.15

Info für alle angestellten Lehrkräfte

1. Vorsicht beim TV-EntgO-L!

Der Personalrat ist darüber informiert worden, dass über Schulverteiler eine Mail des Sprechers des deutschen Beamtenbundes, Ferdinand Horbat, zu dem Eingruppierungstarifvertrag des dbb (TV EntgO-L) verbreitet wird.

Der Personalrat weist in diesem Zusammenhang auf folgende Sachverhalte hin:

Der Hauptpersonalrat hat gegen die Verletzung seines Mitbestimmungsrechtes Klage beim Verwaltungsgericht erhoben. Der Hauptpersonalrat führt hierzu an, dass der TV EntgO-L kein Tarifvertrag ist, der Geltung für den gesamten Bereich der Dienststelle beanspruchen kann. Für die Beschäftigten, die Mitglieder von DGB-Gewerkschaften sind, als auch für diejenigen, die weder DGB-Gewerkschaften noch dem dbb angehören, gelten die bisherigen Eingruppierungsrichtlinien weiter. Die Senatsverwaltung für Finanzen hat dem Hauptpersonalrat (HPR) mit Schreiben vom 31. Juli 2015 mitgeteilt, dass die Lehrerrichtlinien mit Ablauf des 31. Juli 2015 aufgehoben seien. Der ausschließlich mit dem dbb abgeschlossene TV EntgO-L sei nun auf alle Lehrkräfte anzuwenden. Mit dem Schreiben hat die Senatsverwaltung für Finanzen das Mitbestimmungsrecht des HPR an Entlohnungsgrundsätzen nach § 85 (1) Nr. 10 PersVG Berlin verletzt.

Solange diese verwaltungsgerichtliche Frage nicht entschieden ist, geht der Personalrat nicht von der Gültigkeit dieses Vertrages aus.

In der Mail von Herrn Horbat wird allen KollegInnen, die bis zum 31.07.2015 eingestellt worden sind, empfohlen, einen Antrag zu stellen, um nach dem TV-EntgO-L entlohnt zu werden. Abgesehen von bereits jetzt feststehenden vielfältigen Verschlechterungen in dem TV EntgO-L, ist zurzeit nicht zu überblicken, welche weiteren Verschlechterungen sich in der Zukunft aus dem Vertrag ergeben. **Ein Antrag würde rechtlich den Beitritt zu diesem Vertrag bedeuten und damit den Verlust der bestehenden Besitzstände.**

Um die entsprechenden Konsequenzen abwägen zu können, ist eine ausführliche individuelle Beratung erforderlich.

Aus den genannten Gründen warnt der Personalrat ausdrücklich davor, ungeprüft einen entsprechenden Antrag zu stellen.

2. Zur Unterrichtsverpflichtung von KollegInnen im berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst nach bestandener Zweiter Staatsprüfung

Auch an unseren Schulen haben inzwischen die ersten Kolleginnen und Kollegen im berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst ihre zweite Staatsprüfung erfolgreich abgelegt. Dazu auch von unserer Seite herzliche Glückwünsche.

Wir weisen Sie in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Ihnen im Arbeitsvertrag § 7 Absatz 3 Satz 1 gewährten Anrechnungsstunden (7 bzw. 9) bis zum regulären Ende Ihres berufsbegleitenden Vorbereitungsdienstes (Datum des Zeugnisses) gelten.

Sollten Sie also über die im Arbeitsvertrag vereinbarte Unterrichtsverpflichtung hinaus zu Unterrichtstätigkeit herangezogen werden, tritt die Mehrarbeitsverordnung in Kraft. In dieser ist festgelegt, dass vollbeschäftigte Lehrkräfte monatlich für bis zu drei Unterrichtsstunden ohne Vergütung herangezogen werden können. Ab der vierten Stunde besteht Anspruch auf Mehrarbeitsvergütung, sofern nicht innerhalb eines Kalenderjahres ein Ausgleich durch Freizeit erfolgt ist.

Unabhängig davon gelten die individuellen Teilzeitvereinbarungen für den Zeitraum weiter, für den die Betroffenen Teilzeit beantragt haben.

Ihr Personalrat